

Eingangsvermerk:

Anlage gem. Fertigstellungsanzeige vom:

Vorgang:

A) Bezeichnung, Standort, Genehmigung der Anlage

1	Bezeichnung der Anlage:		
2	Fabrikatsnummer:	Anlagenregisternummer:
3	max. Wirkleistung (P_{Amax}): <small>(inst. Leistung i.S.d. § 3 Nr. 6 EEG, bei PV-Anlagen: GS-seitige Modulleistung)</small>	kW	max. Scheinleistung (S_{Amax}): <small>(PV-Anlagen: WS-seitige Ausgangsleistung)</small>	kVA
4	Standort:		
		<small>PLZ, Ort / Gemarkung</small>	<small>Flur</small>	<small>Flurstück</small>
			
		<small>Straße/ Hausnummer</small>		
5	Standortkoordinaten: <small>(Gauß-Krüger):</small>	Hochwert	Rechtswert	Bezugselektrode
6	behördl. Genehmigung:		
		<small>Art der Genehmigung</small>	<small>Nr./AZ</small>	<small>Datum der Genehmigung</small>

B) Technische Angaben

1	Übergabestelle			
	<input type="checkbox"/> vorhandener Hausanschlusskasten	<input type="checkbox"/> vorhandene Zähleranschluss säule	<input type="checkbox"/> neue Zähleranschluss säule	
2	Netzsicherheitsmanagement			
	<input type="checkbox"/> vierstufiger EFR-Empfänger <input type="checkbox"/> Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung (nur PV ≤ 30kW) Umsetzung der 70 %- Begrenzung durch: <input type="checkbox"/> Strombegrenzungsrelais <input type="checkbox"/> Begrenzung der WR-Leistung <input type="checkbox"/> sonstiges			
3	Installation des EFR- Empfängers			
	<small>Gerätetyp</small>	<small>Fabrikatsnummer</small>	<small>Baujahr</small>	
	
	<small>Einbaudatum</small>	<small>Inbetriebnahmedatum</small>		
		
	<input type="checkbox"/> in der Übergabestelle <input type="checkbox"/> in der Erzeugungsanlage <input type="checkbox"/>			
	Die Installation des Funkrundsteuerempfängers einschließlich der Steuerung der Erzeugungsanlagen entsprechen den technischen Mindestanforderungen der SWT zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA). Die Weiterverarbeitung der Steuerbefehle vom EFR-Empfänger zur Erzeugungsanlage wurde umgesetzt und die Funktion geprüft. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement ist somit gewährleistet.			
4	Erzeugungsanlage und NA-Schutz			
4.1	<input type="checkbox"/> Konformitätsnachweis für die Erzeugungseinheiten vorhanden			
4.2	<input type="checkbox"/> Konformitätsnachweis für den NA-Schutz vorhanden			
4.3	<input type="checkbox"/> Einstellwert $U_{>}$ (10 min-Wert)			
		Soll	Ist	
	<input type="checkbox"/> am zentralen NA-Schutz	1,10 U_n	U_n
	<input type="checkbox"/> am integrierten NA-Schutz	1,10 U_n *	U_n
	* wenn zentraler NA-Schutz mit 1,10 U_n vorhanden, kann Einstellwert am integrierten NA-Schutz bis 1,15 U_n erhöht werden. Der Anlagenerrichter prüft die Auswirkungen auf die Kundenanlage.			
4.4	<input type="checkbox"/> Wenn zentraler NA-Schutz vorhanden: Auslösetest „zentraler NA-Schutz - Kuppelschalter“ erfolgreich durchgeführt			
4.5	Blindleistungsfahrweise			
	<input type="checkbox"/> $\cos \varphi$ (P)- Kennlinie	<input type="checkbox"/> Q(U)- Kennlinie		
	<input type="checkbox"/> $\cos \varphi=0,90/0,95$ fest eingestellt	<input type="checkbox"/> $\cos \varphi=1,00$ (für EA≤3,68 kVA)		
	Die Erzeugungsanlage ist nach VDE-AR-N-4105 und den technischen Anschlussbedingungen der SWT errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen und die Erzeugungsanlage nach BGV A 3 §§ 3 und 5 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.			
4.6	Speicher			
	<input type="checkbox"/> Konformitätsnachweis für den Speicher/Wechselrichter vorhanden			
	<input type="checkbox"/> NA-Schutz im Speicher/Wechselrichter vorhanden und nach VDE-AR-N 4105 eingestellt			
	<input type="checkbox"/> Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf % der EZA			
	<input type="checkbox"/> Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz	<input type="checkbox"/> Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz		
	Schaltung entsprechend TAB NS/UH der SWT: <input type="checkbox"/> A 7 <input type="checkbox"/> A 8 <input type="checkbox"/> A 9 <input type="checkbox"/> A 10			
	Der Speicher/Wechselrichter ist nach VDE-AR-N-4105, dem FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ und den technischen Anschlussbedingungen der SWT errichtet worden. Bei Batteriespeichersystemen (BSS) nach dem KfW-Marktanreizprogramm ist der Anlagenerrichter nachweislich für die Einhaltung und Inbetriebnahme des BSS durch den Anlagenhersteller geschult worden. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen und die Erzeugungsanlage nach BGV A 3 §§ 3 und 5 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.			

C) Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (EEG / KWK-G)

- 1 die Anforderungen des § 6 Abs. 1 oder 2 EEG sind erfüllt die Anforderungen des § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG sind erfüllt
(gilt nur für Biogas)
- die Anforderungen des § 6 Abs. 5 EEG sind erfüllt die Anforderungen des § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG sind erfüllt
(gilt nur für Windenergie) (gilt nur für Biogas)
- 2 die Voraussetzungen für eine vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung gem. § 19 Abs. 1a EEG sind nicht erfüllt
(gilt nur für PV-Freiflächenanlagen)
- 3 Eintragung in das Anlagenregister nach § 64e EEG:
(Eintragung nur bei Anlagen nach EEG und erst ab Einrichtung des Anlagenregisters erforderlich) Datum: _____ Registernummer: _____
- 4 Meldung an die Bundesnetzagentur
(Meldepflicht i.S.d. § 17 Abs. 2 EEG nur für PV- Anlagen) Datum: _____ Registrierungsnummer: _____
- 5 Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage i.S.d. § 6 KWK-G
(Eingangsbestätigung des BAFA beilegen)
- 6 Anzeige der KWK- Anlage i.S.d. § 6 Abs. 6 KWK-G
(Anzeige beim BAFA beilegen)
- 7 Zulassung als KWK- Anlage i.S.d. § 6 KWK-G
(Zulassung des BAFA beilegen)

D) Besonderheiten / Bemerkungen

E) Bestätigung der Inbetriebnahme

- 1 Die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators (i.S.d. gesetzlichen Regelungen) erfolgte am: Datum: _____ Uhrzeit: _____
- 2 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage erfolgte nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft am: Datum: _____ Uhrzeit: _____
(Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert ist.)
- 3 Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich der SWT schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.
- 4

Errichter / Inbetriebsetzer	Anlagenbetreiber
.....
Firma / Name des Bearbeiters	Firma / Name des Bearbeiters
.....
Straße / Hausnummer	Straße / Hausnummer
.....
PLZ / Ort	PLZ / Ort
.....
Datum, Stempel und Unterschrift	Datum, Stempel und Unterschrift

F) Vermerk SWT:

Bearbeiter: _____ Struktur: _____ Name: _____ Unterschrift: _____ Kopie an: VS-A-M-G

Erläuterungen zur Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz der SWT		
Allgemeine Hinweise:		
<p>Eine Erzeugungsanlage (Einzelanlage) ist den gesetzlichen Bestimmungen (EEG, KWKG) folgend jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich sämtlicher technisch für den Dauerbetrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. Daher ist für jede Inbetriebnahme einer Einzelanlage innerhalb von Erzeugungsanlagenparks eine separate Erklärung zur Inbetriebnahme abzugeben. Bei Änderungen der technischen Angaben und zum Entkopplungsschutz (Teil B) ist die Erklärung zu erneuern. Hierbei ist jedoch jeweils das Inbetriebnahmedatum i. S. der gesetzlichen Bestimmungen abzugeben.</p> <p>Sofern zur Erfassung der Einspeisemengen der Erzeugungsanlage eine bereits vorhandene Messeinrichtung genutzt wird (Einspeisung mehrerer Erzeugungsanlagen über gemeinsame Messung), ist der SWT der Zählerstand der Messeinrichtung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu angeschlossenen Erzeugungsanlage mitzuteilen. Liegt kein Zählerstand vor, wird die SWT eine Abgrenzung des Zählerstandes vornehmen.</p> <p>Zur Geltendmachung eines gesetzlichen Vergütungsanspruches sind weitere Nachweise sowie ein Foto der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. bei vorgenommenen Änderungen zu erbringen.</p>		
Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
Formularkopf	Anlage gem. Fertigstellungsanzeige vom	Datum der Fertigstellungsanzeige gemäß ANA.
	Vorgangsnummer	Angabe der Vorgangsnummer für das betreffende Anschlussprojekt
A	1 Bezeichnung der Anlage	Angabe der Anlagenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist zusätzlich die Parkbezeichnung anzugeben Beispiel: „Biogasanlage Mustermann 2“ oder „Windpark Musterfeld / WEA XY“
	2 Fabrikatsnummer	Angabe der Fabrikationsnummer für die Gesamtanlage (sofern diese vorliegt) oder der Seriennummer des Generators.
	Anlagenregisternummer	Angabe der Anlagenregisternummer. Die Angabe der Anlagenregisternummer ist erst nach deren Vergabe bzw. nach deren Kenntnisnahme anzugeben.
	3 Leistung der Anlage	Angabe der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich fertig gestellten Anlagenwirkleistung, d.h. die inst. Leistung i.S.d. § 3 Nr. 6 EEG, bei PVA gleichspannungsseitige Modulleistung und die Scheinleistung, d. h. bei PVA die wechsellspannungsseitige Ausgangsleistung.
	4 Standort	Angabe des Standortes der Anlage einschließlich der Gemarkungs- und Flur-/Flurstückangaben.
	5 Standortkoordinaten	Angabe der Standortkoordinaten der Einzelanlage bei Standorten im Außenbereich von Gemeinden. Bei größeren Anlagen sind die Koordinaten des zentralen Standortes ausreichend. Für Anlagen im Innenbereich von Gemeinden mit Adressangaben sind die Standortkoordinaten nicht erforderlich.
6 Behördliche Genehmigung	Angabe der Art, des Aktenzeichens sowie des Datums der behördlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Erzeugungsanlage bzw. von Teilen der Erzeugungsanlage, sofern eine solche erforderlich ist.	
B	1 Übergabestelle	Angabe der Art der Übergabestelle
	2 Netzsicherheitsmanagement (NSM)	Angabe zur Zahl der Stufen zum NSM. 4-stufig – vier Stufen der Einspeiseleistung (0, 30, 60 oder 100 % der Einspeisekapazität) Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung für PVA – alternative Wahlmöglichkeit statt NSM-Teilnahme für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen ≤ 30kW. Für Anlagen mit einer Leistung ≤ 100 kW besteht keine Teilnahmepflicht am NSM, außer PV.
	3 Installation des EFR-Empfängers	Angabe des Standortes, Gerätetyps, der Fabrikatsnummer, des Baujahres, des Einbau- und Inbetriebnahmedatums des EFR-Empfängers.
	4 Erzeugungsanlage und NA-Schutz	Angaben zum NA-Schutz der Erzeugungsanlage. Die Abschaltzeit umfasst den Schutzrelais-Einstellwert und die Eigenzeit der Schutzeinrichtung und des Schalters in Summe. Die Abschaltzeit darf max. 200ms betragen. Bei Errichtung eines zentralen NA-Schutzes ist die Auslösezeit des NA-Schutzes aus dem Prüfbericht für den NA-Schutz zu entnehmen und zur Eigenschutz des Kuppelschalters zu addieren. Für den Eigenschutz der Erzeugungsanlage ist der Anlagenerrichter verantwortlich. Die ordnungsgemäße Funktion des NA-Schutzes wird durch den Errichter und Betreiber der Anlage verbindlich erklärt.
	4.1 Konformitätsnachweis für die Erzeugungseinheit	Herstellereklärung zur Ausweisung der elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit und Bestätigung der Konformität zur VDE-AR-N-4105
	4.2 Konformitätsnachweis für den NA-Schutz	Konformitätsnachweis zur VDE-AR-N-4105 für den NA-Schutz vorhanden
	4.3 Einstellwert	Einstellwert des Spannungssteigerungsschutzes U>(gleitender 10-min-Mittewertsschutz). Der dem Netzbetreiber am nächsten liegende U> muss auf 1,10 Un eingestellt sein.
	4.4 Auslösetest	Im Falle des zentralen NA-Schutzes ist eine Prüfung des Auslösekreises NA-Schutz-Kuppelschalter durch den Anlagenerrichter vorzunehmen.
	4.5 Blindleistungsfahrweise	Für Erzeugungseinheiten, die über Umrichter in das Verteilnetz einspeisen ist generell die Standard cos φ-Kennlinie der VDE-AR-N-4105 einzustellen. Erzeugungseinheiten ohne Umrichter können die vorgegebenen Blindleistungswerte (0,90 oder 0,95 untererregt) fest einstellen.
	4.6 Speicher	Angaben zum Einsatz von Stromspeichern und dessen Funktionsweise.
C	1 Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – EEG/KWKG § 6 Abs. 1 oder 2 EEG	Für Anlagen (EEG/KWKG) mit einer Leistung größer 100 kW sind Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen die SWT jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (§ 6 Abs. 1 EEG 2012). Gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2012 sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen die SWT jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW sind verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Alternativ kann die installierte Leistung am Netzverknüpfungspunkt auf eine maximale Wirkleistungseinspeisung von 70 % begrenzt werden.
	§ 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen bei der Erzeugung des Biogases ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt. Darüber hinaus muss die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage betragen. Dies gilt nicht, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes eingesetzt wird.
	§ 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen ab dem 01.01.2014 bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwenden.
	§ 6 Abs. 5 EEG	Bei Windenergieanlagen muss sichergestellt sein, dass am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.
	2 § 19 Abs. 1a EEG	Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurde in derselben Gemeinde im Umkreis von 2 km und innerhalb der letzten 24 Kalendermonate keine weitere Fotovoltaikanlage gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG (s.g. Freiflächenanlage) in Betrieb genommen.
	3 Eintragung im Anlagenregister	Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister gem. § 64e Nr. 2 EEG nicht beantragt hat. Eine Kopie des Antrags ist beizulegen.
	4 Meldung an die Bundesnetzagentur	Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, wenn der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur nicht gemeldet hat. Eine Kopie der Registrierungsbestätigung ist beizulegen.
	5 Zulassung als KWK- Anlage	Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erfolgt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung des Antrages beim BAFA ist beizulegen.
6 kleine KWK-Anlagen	Anzeige von kleinen KWK-Anlagen beim BAFA: Die Anlage wurde gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt beim BAFA angezeigt. Eine Kopie der Anzeige gegenüber dem BAFA ist beizulegen.	
7 Zulassung als KWK- Anlage	Zulassung als KWK- Anlage wurde durch das BAFA erteilt. Eine Kopie der Zulassung i.S.d. § 6 KWKG durch das BAFA ist beizulegen.	
D	Besonderheiten / Bemerkungen	Bemerkungsfeld für den Anlagenbetreiber bzw. Errichter / Inbetriebsetzer. Z. B. der Verweis auf die „Zusatz-Erklärung zur Bestimmung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme einer PV- Erzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012“ bei Inbetriebnahme von PVA ohne Netzanschluss.
E	1 Erstmalige Inbetriebsetzung des Generators	Angabe des Zeitpunktes der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators, insbesondere wenn dieser bereits schon einmal Strom erzeugt hat, unabhängig vom Standort und dem eingesetzten Energieträger.
	2 Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft	Angabe des Zeitpunktes (Datum und Uhrzeit) der Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Erzeugungsanlage (Gesamtanlage) und der erstmaligen Stromerzeugung der betreffenden Erzeugungsanlage (Gesamtanlage). Die dauerhaft ortsfeste Installation ist Grundvoraussetzung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage. Darüber hinaus müssen die Anlagen mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert sein um in Betrieb genommen zu werden.
	3 Erklärung	Erklärung der Unterzeichner, dass alle Angaben der Erklärung wahrheitsgemäß sind und dass etwaige Abweichungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt werden.
	4 Errichter / Inbetriebsetzer bzw. Anlagenbetreiber	Angabe der Anlagenbetreiber- und Errichterdaten. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die Unterschrift des Errichters / Inbetriebsetzers und durch die des Anlagenbetreibers zu bestätigen.